

**Altonaer Droschken-Taxe.**

(Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

Für einen Weg in der Stadt .....	—	1	8	β
„ eine halbe Stunde in der Stadt .....	—	1	10	„
„ eine Stunde in der Stadt .....	1	—	—	„
„ eine Stunde außerhalb der Stadt .....	1	—	4	„
„ eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt .....	1	—	12	„
„ zwei oder mehrere Stunden außerhalb der Stadt, die Stunde .....	1	—	—	„
nach Hamburg, von Altona .....	—	1	12	„
„ Rainville .....	1	—	—	„
„ dem Dorfe Ottsen .....	1	—	4	„
„ der Altonaer Dampfschiffbrücke .....	—	1	12	„
„ dem Altonaer Eisenbahnhofe, incl. eines Koffers und Gepäcks für jeden Koffer mehr .....	1	—	—	„
nach St. Georg, von Altona .....	1	—	—	„
„ dem Altonaer Eisenbahnhofe, incl. eines Koffers und Gepäcks für jeden Koffer mehr .....	1	—	4	„
„ der Altonaer Dampfschiffbrücke .....	1	—	—	„
nach St. Pauli und dem Landungsplatze der Dampfschiffe: von Altona und Rainville .....	—	1	12	„
„ dem Dorfe Ottsen .....	1	—	—	„
nach dem Grasbrook und dem Landungsplatze der Dampfschiffe: von Altona und Rainville .....	1	—	8	„
„ dem Dorfe Ottsen .....	1	—	12	„

nach Barmbeck 2  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$ , Billwerder a. d. Bille bis zur Billwerderbude 3  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$ , Billwerder an der Bille bis zum Heckathen 4  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , Billwerder Neuenbeich 1  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , Blankense 2  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$ , Borkel 2  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$ , Eidelstedt 2  $\frac{1}{2}$ , Eimsbüttel 1  $\frac{1}{2}$ , Eppendorf 2  $\frac{1}{2}$ , Klein-Flottbeck und Teufelsbrücke 1  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$ , dem Grindel 1  $\frac{1}{2}$ , Ham 2  $\frac{1}{2}$ , dem Hamerbaum 1  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , dem Hamerdeich 2  $\frac{1}{2}$ , der Hohenluft 1  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$ , Horn 2  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$ , der Kuhmühle 1  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , Langenfelde 1  $\frac{1}{2}$ , Langenhorn 3  $\frac{1}{2}$ , dem Lübschenbaum 1  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , Dithmarschen 1  $\frac{1}{2}$ , Pörsdorf und Harvestehude 1  $\frac{1}{2}$  8  $\beta$ , Rittscher's Wirthshaus 1  $\frac{1}{2}$ , dem Rothenbaum 1  $\frac{1}{2}$ , Rothenburgsort 2  $\frac{1}{2}$ , Schiffbeck 2  $\frac{1}{2}$  12  $\beta$ , Wandsebeck 2  $\frac{1}{2}$  4  $\beta$ .

Für jede Person über zwei in der Stadt 2  $\beta$  und außerhalb der Stadt 4  $\beta$  mehr wie obige Taxe. — Für jeden Koffer incl. dazu gehörendem Reisegepäck 4  $\beta$ . — Nach 10 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, und nach 11 Uhr und in der Nacht das Doppelte.  
 Sperr- und Chausseegelber, so wie etwaige Rücksperre, bezahlen die Fahrenden. Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so muß bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag gebracht werden. — Der Droschkentrittscher ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls wieder dahin zurückzunehmen, wo sie ausgefahren sind. Für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 4  $\beta$  zu vergüten.

Etwaige Beschwerden sind baltmöglichst im Polizeiamte (Palmaille N. S. 41) anzubringen. (Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 25. Februar 1845.)

**Arbeitsleute.**

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zunftmäßige Verfassung und keine Befugniß, Andere auszuschließen. Nithin kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, sie bestehe, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst als durch die in seinem Brode stehenden oder sonst dazu gedungenen Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angeessene, und zu keiner bestimmten Verriichtung gedungene, Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfinden. — Wer von Arbeitsleuten überseht zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde. (Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

Bleed Through

Soiled Document

für den Transport  
 NB. Nur die mit  
 Einen Koffer vom Mantelfack.  
 Hutschadtel, Nacht Das sämtliche einer Schiebk.  
 Nach der gr. Elbstra bis zur Palmaille über diese Linie hi über die gr. Bergi nach Ottsen oder nach Hamburg....

Dieselben haben nach Theeren liefernde Torfquantens, zu enscheider sie ausdrücklich zu von den Parteien ihre Bemühungen gütung zu genießer wenn sie bei Aufgeworfen sind. bei geringeren Du jedoch in keinem F

für Mieth-Wohnern fern diese Tage ab Werktag. — Die eine halbährige S 30. April und 31. solche Localitäten, ist, spätestens bis werden.

in der Stadt Alton sind, insofern nicht Sonntage nach der zusammenfällt, der der 12. Novbr). I Gesinde müssen bis Bei monatlicher De des Monats.

Himmelfahrts- und

Alle Dienstbo verpflichtet, bei jeden

**Taxe für die Arbeitsleute**

für den Transport des Gepädes der Reisenden von und nach den bei Altona anliegenden Dampfschiffen.

NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, oder vom Bord auf den Wagen zu bringen	3 β
„ Mantelsack .....	2 „
Gutschachtel, Nachtsack, Mantel und sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen	2 „
Das sämtliche Gepäck eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen, oder auf einer Schiebarre, oder sonst wie fortzuführen:	
Nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser u. der Elbe liegenden Plätzen u. Straßen	6 „
bis zur Palmaille und Breitenstraße, beide einschließl. ....	8 „
über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstr. und Reichenstr., beide einschließl.	10 „
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus in Altona .....	12 „
nach Ottensen oder St. Pauli .....	12 „
nach Hamburg .....	16 „

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 10. April 1844.)

**Taxe für die Torfmesser.**

(Die beedigten Torfmesser, siehe Seite 150.)

Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beedigten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind .....	8 β
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe .....	1 „
jedoch in keinem Falle unter 1 β Ort.	

(Ob.-Präsidential-Placet v. 2. Dec. 1830.)

**Umzieh-Termine**

für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschofft werden.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

**Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine.**

in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1854 also der 14. Mai und der 12. Novbr). Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschafft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

**Zins- und Capitalzahlungs-Termine.**

Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1854 der 25. Mai und 11. Nov.

**Dienstbücher.**

Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 1  $\mathcal{R}$  12 β Cour., verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienst-

..... —  $\mathcal{R}$  8 β  
 ..... — „ 10 „  
 ..... 1 „ — „  
 ..... 1 „ 4 „  
 ..... 1 „ 12 „  
 ..... 1 „ — „  
 ..... — „ 12 „  
 ..... 1 „ — „  
 ..... 1 „ 4 „  
 ..... — „ 12 „  
 Gepäck 1 „ — „  
 r. .... — „ 4 „  
 ..... 1 „ — „  
 Gepäck 1 „ 4 „  
 r. .... — „ 4 „  
 ..... 1 „ — „

..... — „ 12 „  
 ..... 1 „ — „

..... 1 „ 8 „  
 ..... 1 „ 12 „  
 ade 3  $\mathcal{R}$  4 β, Bill-  
 uendreich 1  $\mathcal{R}$  12 β,  
 $\mathcal{R}$ , Eppendorf 2  $\mathcal{R}$ ,  
 2  $\mathcal{R}$ , dem Hamer-  
 horn 2  $\mathcal{R}$  4 β, der  
 henbaum 1  $\mathcal{R}$  12 β,  
 s Wirthshaus 1  $\mathcal{R}$ ,  
 Wandsbed 2  $\mathcal{R}$  4 β.  
 der Stadt 4 β mehr  
 epäck 4 β. — Nach  
 e mehr bezahlt, und

hlen die Fahrenden.  
 mmte Zeit engagirt  
 n die Stadt mit in  
 auf Verlangen an  
 die dahin gebracht  
 ie ausgefahren sind.  
 lauf dieser Zeit aber  
 noch andere Personen

aille N. S. 41) an-  
 ebruar 1845.)

berfassung und keine  
 wohner hieselbst alle  
 in sie wolle, an der  
 löst als durch die in  
 lassen. Doch dürfen  
 iner bestimmten Ver-  
 n sich nicht einfinden.  
 auf dem Polizeiamte  
 einwegen eine verhält-  
 nit bestimmt werde.  
 ind 4. Aug. 1797.)

Second Take

Bleed Through

Soiled Document

buch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 4 ß Cour. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften, bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Diensthoten verantwortlich. (Ober-Präsidental-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

**Auszüge aus der Gesinde-Ordnung.**

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Eben so verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer beschlüssigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will. (Gesinde-Ordnung v. 25. Februar 1840, §§ 42, 43 u. 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erlebigen. (Gesinde-Ordnung § 52.)

**Schornstein-Reinigung.**

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerk oder auf einem Sahl 5 ß Cour., im Hause von 2 Stockwerken 6 ß, von 3 oder 4 Stockwerken 8 ß, von 4 oder mehreren Stockwerken 10 ß.

Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Sahles durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vorstehenden Taxe zu bestimmen. (Ober-Präsidental-Bekanntmachung vom 5. März 1835.)

**Israelitische Pfandleiher.**

Den nachstehend benannten Mitgliedern der hiesigen hochdeutschen Judengemeinde: 1) [Moses Mannheim], 2) Liepmann Bing, 3) Falk Simon, 4) Hartwig Hirsch Lazarus, in Firma: Hirsch Lazarus Söhne, 5) Salomon Joseph Herz, 6) Emanuel Simon Herscher, 7) Simon Wolff Simon, in Firma: Joseph Moses Heilbuth Erben, 8) [Wolff Moses Bendir Ww., Nachel Bendir, geb. Lazarus], 9) Julius (richtig: Juda) Abraham Levy, und 10) Kaschmann Baruch, sind für ihre Person specielle Concessionen dahin verliehen, daß sie bis weiter bei Darlehen unter 50 Mark Courant 1 pCt., und bei Darlehen über jene Summe 2 pCt. Zinsen für den Monat zu nehmen befugt sein sollen. Von den dargeliehenen Summen darf weder unter dem Namen von Zinsen oder Schreibgeld oder unter sonst irgend einem Vorwande irgend Etwas abgezogen werden. Die Pfandzettel müssen auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier und in deutscher Sprache ausgestellt werden. Die Kosten des zu den Pfandscheinen zu gebrauchenden Stempelpapiers sind von beiden Parteien, dem Pfandleiher und dem Verlehenden, zu gleichen Theilen zu tragen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften hat die sofortige Erlösung der Concession zur Folge. (Ob.-Präsidental-Bekanntmachung, 21. Apr. 1843, 17. Sept. 1844.)

**Altonaisches Thor-Sperr-Reglement.**

Die Sperrzeit der hiesigen 4 Stadthore fängt an: im Monat Mai, Juni, Juli, August..... um 10 Uhr

    "    "    März, April, September, October... " 9 "

    "    "    Januar, Februar, November, December " 8 "

und hört eine Stunde vor Deffnung der Hamburger Thore wieder auf.

Vom Anfang dieser Sperre und die ganze Nacht hindurch ist zu entrichten:

    für einen Fußgänger von 8 bis 10 Uhr ..... 1 ß

    "    "    "    "    10 Uhr bis später ..... 2 "

    "    "    Reitenden bis 10 " ..... 2 "

    "    "    "    "    von 10 " bis später ..... 4 "

    "    "    Wagen bis 10 " ..... 4 "

    "    "    "    "    von 10 " bis später ..... 8 "

    "    "    "    "    "    "    12 " " Thoroöffnung... 12 "

Jedoch ist für einen aus- und einpassirenden leeren Wagen nur die Hälfte zu erlegen.

Table with 3 columns: Name, Amount, Unit. Rows include 'Vom 1. bis 1', '16.', '1.', '16.', '1.', '16.', '1.', '16.', '1.', '16.', '1.'.

Ergänzung ist "R. v. D." e A., Blei- und E

(Die Namen der Ahrens, Fetto Andrefen, Dr. Andrefen, M. V. Bahrenfelder

v. Appen, Gew Aschenfeldt, H. Bahre, E. W. Co Beder, Güter- Beder, J. W. Behn, F. D. Mühl Behrens, Müst Bertels, Ww.,

Bielenberg, H. C Bielenberg, Zoll Bonn, A. M. Co

Brandt, Telegraf Brauer, Glasfa desse Brda, Control Bravo, A. M. me

Brodersen, C. M. Blottbekerstr.) Carsten, Dr. n

deCastro, Cigarr Cohn, Leinenw Christianansen, Kü Clasing, J. E. I Cramer, Oberar Dameck, Gasth Delfs, P. S. 2

Fehmde, Güte

Gehlsen, Zolla Gebrt, Otto, J Giefenschlag, J. Glimann, H. E Goth, Jürgen, t Groth, S. P. Jü

Hebühr von 4/3 Cour.  
Post zu bemerken hat.  
üße, für die Befolgung

vom 14. März 1845.)

Namensunterschrift das  
Dienstbuche. Eben so  
Dienstbuche das Datum  
en. Geht das Gesinde  
ermangelung einer des-  
am Schluß dieser Notiz  
szeit binzufügen will.  
10, §§ 42, 43 u. 45.)  
gerichte zu erlebigen.  
fände-Ordnung § 52.)

ine folgende Vergütung  
oder auf einem Sahl  
Stockwerken 8 β, von

Stockwerke sich erstreckt,  
Zahl der Stockwerke in

vom 5. März 1835.)

tschen Jugendgemeinde:  
Jarmig Hirsch Lazarus,  
nannul Simon Hecker,  
den, S.) [Wolff Moses  
da) Abraham Levy, und  
en darin verliehen, daß  
and bei Darlehen über  
ragt sein sollen. Von  
sinnen oder Schreibgeld  
werden. Die Pfand-  
wischer Sprache aus-  
schenden Stempelpapiers  
zu gleichen Theilen zu  
lösung der Concession  
43, 17. Sept. 1844.)

am 10 Uhr

, 9 "

, 8 "

r auf.

t zu entrichten:

. 1 β

. 2 "

. 2 "

. 4 "

. 4 "

. 8 "

. 12 "

die Hälfte zu erlegen.

**Hamburger Thorschlus-Tabelle.**

Mg. auf Ab. zu		Mg. auf Ab. zu	
Vom 1. bis 15. Jan. ...	7 Uhr 4 1/2 Uhr	Vom 1. bis 15. Juli ...	4 1/2 Uhr 9 1/2 Uhr
= 16. = 31. ...	6 1/2 = 5	= 16. = 31. ...	4 1/2 = 9
= 1. = 15. Febr. ...	6 1/2 = 5 1/2	= 1. = 15. Aug. ...	4 1/2 = 8 1/2
= 16. = 28. ...	6 = 6	= 16. = 31. ...	4 1/2 = 8
= 1. = 15. März ...	5 1/2 = 6 1/2	= 1. = 15. Sept. ...	4 1/2 = 7 1/2
= 16. = 31. ...	5 = 7	= 16. = 30. ...	5 = 7
= 1. = 15. April ...	4 1/2 = 7 1/2	= 1. = 15. Oct. ...	5 1/2 = 6 1/2
= 16. = 30. ...	4 1/2 = 8	= 16. = 31. ...	6 = 6
= 1. = 15. Mai ...	4 1/2 = 8 1/2	= 1. = 15. Nov. ...	6 = 5 1/2
= 16. = 31. ...	4 1/2 = 9	= 16. = 30. ...	6 1/2 = 5
= 1. = 30. Juni ...	4 1/2 = 9 1/2	= 1. = 31. Dec. ...	7 = 4 1/2

Ergänzung. Bei Eichels, Jens (S. 25), ist „Senator,“ — bei Nievert, Post. (S. 67), ist „N. v. D.“ einzuschalten. — Haasenhein, B., Buchhändler, Rathhausmarkt 1. — Renneberg, A., Blei- und Schieferdecker, Bäderstraße 7, R.

**Auhang. Ottensener Adressen.**

(Die Namen der in der Flottbekerstraße Wohnenden finden sich unter den Altonaer Adressen.)

- Ahrens, Fettwaarenhandlg., Lohbuschstr. N. S.
- Andresen, Dr. med. Flottbekerstraße
- Andresen, M., Vorsteher eines Knaben-Instituts, Bahrenfelderstraße W. S. 8; nach Ostern: Cimsbütterholz.
- Appen, Gewürzhandlung, Am Felde W. S.
- Ashkenfeldt, H., Justicrath, Lohbuschstr. N. S.
- Babst, C. W., concess. Schlacht. Bei d. Kirche W. S.
- Beder, Güter-Expedient, An der Reithahn
- Beder, J. Wm., Bäckerei, Bei der Kirche W. S.
- Behn, J. D., Mühlendresser, Bei d. Rolandemühle
- Behrens, Mustardfabrikant, Am Felde W. S.
- Bertels, Ww., Vorsteherin der Barteschule, Heynsen, J. J., Pastor, Bei der Kirche
- Bielenberg, H., Commission. Bahrenfelderstr. D. S.
- Bielenberg, Zollgevollm. Bahrenfelderstr. D. S.
- Bonn, A. M., Collecte der Kopenagener Classen-Lotterie, Lohbuschstraße N. S.
- Brandt, Telegraphen-Inspector, Lohbuschstr. N. S.
- Brauer, Glasfabrikant, Bahrenfelderstr. D. S.
- Breda, Controllieur, Sophienstraße D. S.
- Bravo, A. M., Fabrik von Bett- und Baumwollenzugen, Im Pflug N. S.
- Brodersen, C. N. & Co. Glasfabrikant. (Wohnung, Flottbekerstr.), Matildenhütte am Vorsteln.
- Casten, Dr. med. Bahrenfelderstraße W. S.
- deCastro, Cigarren- u. Tabackfabr. Im Pflug S. S.
- Cohn, Leinenweberei, Sophienstraße D. S.
- Christianßen, Küster, Knabenleh. Am Marktpl. D. S.
- Clasfing, J. S. D., Tischlermstr. Lohbuschstr. N. S.
- Cramer, Oberarzt a. D. Bahrenfelderstr. D. S.
- Delfs, P. H. A., Organist und Mädchenlehrer, Am Marktplatz D. S.
- Fehmdt, Güter-Expedient an der Eisenbahn, Bahrenfelderstraße W. S.
- Gehlsen, Zollassistent, Bei der Kirche W. S.
- Gehrt, Otto, Kaufmann, Am Marktplatz 125
- Giesenslag, J. W., Buchhalter, Am Felde W. S.
- Gliemann, H., Tischlermeister, Lohbuschstr. N. S.
- Goth, Jürgen, Bildhauer und Mahagony-Holzhandel, Am Marktplatz D. S.
- Groth, H. P., Jürgen, 2. Dorfsgevollm. Papenstr.
- Grund, W. J. G., Fuhrwesen, auf dem Bahnhofs, am Ottensener Kirchhofs
- Hansen, Controlleur, Am Marktplatz D. S.
- Hansen, Todtengräber, Sophienstraße D. S.
- Hartmann, J., Locomotivführ. Am Marktpl. D. S.
- Hartmann, H., Zollassistent, Lohbuschstr. N. S.
- Hector, Postführ. a. d. Eisenb. Am Marktpl. N. S.
- Helfst, C. C., Cigarrenfabr. Bahrenfelderstr. D. S.
- Heybusen, G. W., Gastwirthsch. Lohbuschstr. N. S.
- Hörmann, M. I., Dorfsgevollmäch. Papenstr. 59
- Hund, J., Gastwirth, Bahrenfelderstr. W. S.
- Jedenhaus & Kuhlmann, Cigarren- u. Taback-Fabrik, 1. Bornstraße
- Kammann, H. W., Tischlermstr. Kirchentw. N. S.
- Knauer, Cigarren- u. Tabackfabrik, 1. Bornstr.
- König, Controlleur, Sophienstraße D. S.
- Kuhlschmidt, Contr. Bahrenfelderstr. W. S.
- Kubiges, Handlegärtner, dessen Ehefrau Mädchenschule, Eulenstraße S. S.
- Kunisch, Hermann, Taback- und Cigarren-Fabrik, Holländ. Reihe N. S.
- Lion, Eby, Cigarrenfabrik, Sophienstr. D. S.
- Lück, H. Chr., Elementarlehrer, Am Marktpl. D. S.
- Mattstedt, Musiklehrer, Notbestraße D. S.
- Meyer, J. C. J., Rentier, Rolandemühle
- Milhoit, J. P., Armenbote, Armengeld-Einsammler, Kirchentwiete S. S.
- Mubl, Wäfscher, Holländ. Reihe N. S. 126
- Mollau, H., Maschinenmeister, Lohbuschstr. N. S.
- Paulemeyer, J., Fuhrwesen, Bei der Kirche W. S.
- Philipp, Hufschmied, Bahrenfelderstr. W. S.
- Popp, Ww., concess. Schlachter, Kirchentw. N. S.
- Radeleff, J. N., Taback- u. Cigarrenfabr. 1. Bornstr.
- Rickhsen, Cichorien-Fabrik, 1. Bornstraße
- de Roy, J. P., Kaufm. Bahrenfelderstr. W. S.
- Röbler, Bäckerei u. Höferei, b. Spritzenhaus N. S.
- Sattelfow, J. J., Gastwirth, Holländ. Reihe
- Schadendorf, J., Gastwirth Bahrenfelderstr. D. S.
- Schlatter, Fr. Districtsbeamte, Im Pflug S. S.
- Schmidt, Controlleur, Sophienstraße W. S.